



Federführung

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Vorberatung/Empfehlungen	25.08.2025	5
Rat	Ratsherr Namyslo	Entscheidung	11.09.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Zentraler Betriebshof Gladbeck
- Jahresabschluss 2024 -**

Begründung:

I. Jahresabschluss; Lagebericht

Nach § 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) hat die Betriebsleitung den Jahresabschluss aufzustellen und über die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt anschließend durch den Rat der Stadt. Den Lagebericht nimmt der Rat zur Kenntnis.

Der **Jahresabschluss 2024**, bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung und
- Anhang mit
 - Entwicklung des Anlagevermögens und
 - Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen

und der **Lagebericht** sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

II. Ergebnis

Der handelsrechtliche **Jahresfehlbetrag** nach Steuern beträgt **435.194,26 €**.

Das Gesamtergebnis wird dabei maßgeblich von dem negativen Ergebnis im Fachbereich Grünflächenunterhaltung getragen. Der gravierende Fehlbetrag in dieser Sparte überwiegt die ansonsten durchweg positiven Ergebnisse der anderen Fachbereiche Straßenreinigung, Abfallbeseitigung, Abfallverwertung, Fuhrpark und Dienstleistungen sowie Bestattungswesen. Das Ergebnis verdeutlicht die Notwendigkeit einer strukturellen Neuausrichtung der Leistungsbeziehungen in der Grünflächenunterhaltung wie sie durch die abgeschlossene Organisationsuntersuchung empfohlen und in der gemeinsamen Sitzung des HFDA und des Betriebsausschusses am 12.05.2025 empfohlen wurde. An dieser Stelle wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Ertragslage im beigefügten Lagebericht verwiesen.

Betriebszweig	Ergebnis 2024	Plan 2024	Ergebnis 2023
Straßenreinigung	55.769,61 €	157.190,00 €	202.877,26 €
Abfallbeseitigung	71.794,82 €	95.627,00 €	425.835,19 €
Abfallverw. / Sonderleistg.	118.574,19 €	85.884,00 €	159.568,38 €
Fuhrpark / Dienstleistg.	81.582,73 €	47.526,00 €	125.216,47 €
Bestattungswesen	98.020,07 €	142.291,00 €	222.546,81 €
Grünflächenunterhaltung	- 860.935,68 €	- 522.397,00 €	- 536.154,01 €
ZBG gesamt	- 435.194,26 €	6.121,00 €	599.890,10 €

Das handelsrechtliche Ergebnis berücksichtigt die in den kostenrechnenden („von den Nutzenden zu finanzierenden“) Einrichtungen angefallenen Gebührenüberschüsse wie folgt:

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ wurde ein Gebührenüberschuss in Höhe von 522.474,35 € festgestellt und dem Gebührenaussgleichsposten „Abfallentsorgung“ zugeführt. Die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ weist einen Gebührenüberschuss in Höhe von 114.143,39 € aus. Der Überschuss wurde in den Gebührenaussgleichsposten „Bestattungswesen“ eingestellt.

In der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung wurde die Summe der Überschüsse als Verbindlichkeit für Gebührenaussgleich bilanziert; die Umsatzerlöse sind entsprechend reduziert.

III. Prüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 103 GO NRW i. V. mit § 114 GO NRW örtlich zu prüfen.

Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses vom 25.11.2024 wurde die Dr. Heilmaier & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, mit der Prüfung beauftragt. Die Prüfungsgesellschaft führte ihre Arbeiten vor Ort in

Gladbeck sowie in ihren Büroräumen in Krefeld hauptsächlich von Mitte Juni bis zum Datum des Bestätigungsvermerks durch.

Der **Prüfbericht** inklusive Bestätigungsvermerk ist als **Anlage 3** beigelegt.

Ein Vertreter der Heilmaier & Partner GmbH wird über die Ergebnisse der Prüfung in der Sitzung des Betriebsausschusses am 25.08.2025 berichten.

IV. Behandlung des Jahresverlustes

Handelsrechtliche Behandlung:

§ 10 Abs. 6 EigVO NRW lautet:

„Ein etwaiger Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs nicht gefährdet wird. Eine Verbesserung der Ertragslage ist anzustreben. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.“

Die Betriebsleitung schlägt vor, den handelsrechtlichen Jahresverlust 2024 in Höhe von 435.194,26 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Steuerliche Behandlung:

Der Jahresüberschuss ZBG 2024 beträgt - 435.194,26 EUR. Davon entfällt ein Gewinn (Überschuss) auf den Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 118.574,19 EUR.

Der auf den BgA entfallende Überschuss soll steuerlich wie folgt verwendet werden:

Einstellung in die Rücklage des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“	118.574,19 €
---	---------------------

Der Überschuss wird steuerlich den Rücklagen des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ zugeführt und soll somit dem BgA durch „Stehenlassen“ als Eigenkapital zur Verfügung stehen.

Dringlichkeit:

Die dargestellte Ergebnisverwendung erfordert eine diesbezügliche Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums -Rat der Stadt- so rechtzeitig, dass die noch zu fertigende Steuererklärung der Finanzverwaltung spätestens am 31.08. d. J. vorliegt.

Die nächste Sitzung des Rates ist am 11.09.2025 und damit nach dem Stichtag. Würde über die Ergebnisverwendung erst nach dem 31.08. entschieden, wäre der volle BgA-Überschuss zu versteuern:

Kapitalertragssteuer (15% des BgA-Überschusses von 118.574,19 €) =	- 17.786,13 €
--	----------------------

<u>Solidaritätszuschlag (5,5% auf die Kapitalertragssteuer) =</u>	<u>- 978,24 €</u>
Gesamt	<u>- 18.764,37 €</u>

Zur Vermeidung dieses erheblichen wirtschaftlichen Nachteils duldet die Entscheidung über die Ergebnisverwendung keinen Aufschub.

Nach § 60 (1) GO NRW entscheidet der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss (HFDA) in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des HFDA nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin und im Falle ihrer Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung).

Die nächste Sitzung des HFDA findet am 08.09.2025 ebenfalls erst nach der Frist für die Steuererklärung statt, so dass im Wege der Dringlichkeit zu entscheiden ist.

Zur Reduzierung von Material-/Druckkosten sind die Anlagen nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlage zur Beschlussvorlage veröffentlicht und dort einsehbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Siehe oben, IV..

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

1. Der Rat der Stadt Gladbeck stellt gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW den Jahresabschluss 2024 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang mit Entwicklung des Anlagevermögens und Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen) fest und nimmt den Lagebericht 2024 zur Kenntnis.
2. Der handelsrechtliche Jahresverlust in Höhe von 435.194,26 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der auf den BgA entfallende Überschuss in Höhe von 118.574,19 wird steuerlich in die Rücklage des BgA „ZBG Duales System der Stadt Gladbeck“ eingestellt.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: